



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Abteilung I - Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/Dr.Pfl/Ka.-

3100 St. Pölten, den 12.4.1979

Betrifft: Sommerlinde beim Kriegerdenkmal, Fernsprecher Nr. 027 42/2531 230
Parzelle Nr.1140 KG Ratzersdorf, Durchwahl, Klappe
Erklärung zum Naturdenkmal EBL 5 Fernschreiber 015-509

B e s c h e i d

=====

Die Magistratsabteilung VI - Kulturverwaltung hat beantragt, die hinter dem Kriegerdenkmal auf der Parzelle Nr.1140 KG Ratzersdorf stehende Sommerlinde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu diesem Antrag hat sich der Landesbeauftragte für den Umweltschutz, der Stadtsenat von St.Pölten, die Magistratsabteilung IV - Bauverwaltung und der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten zustimmend geäußert.

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-1 wird die hinter dem Kriegerdenkmal auf Parzelle Nr.1140 KG Ratzersdorf stehende Sommerlinde (Höhe ca. 20 m, Stammumfang ca. 2,50 m, Kronendurchmesser ca. 14 m, Alter ca. 190 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Die den Baum sichernden Gurte sind in entsprechenden Zeitabständen zu prüfen und im Falle der Notwendigkeit neu anzulegen bzw. zu erweitern, um ein zu starkes Einwachsen zu verhindern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Die im Nahbereich des Kriegerdenkmales in der KG Ratzersdorf stehende Sommerlinde ist ein mächtiger Baum, der auf Grund seiner imposanten Größe als gestaltendes Element des umgebenden Landschaftsbildes anzusehen ist.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat

Ergeht an:

- 1.) Stadtgemeinde St.Pölten
Mag.Abt.II-Privatwirtschaftsverwaltung
- 2.) Mag.Abt.IV - Bauverwaltung
- 3.) Mag.Abt. VI - Kulturverwaltung
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung
des Naturdenkmales
- 4.) Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.III/2
- 5.) Amt der NÖ.Landesregierung, Gruppe GR/24
zu do.Zl.212-1978
- 6.) Bezirksforstinspektion St.Pölten
zu do.Zl.XIV-F/St-N-5-1978

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen am 4.5.1983.

St.Pölten, 17.5.1983



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat